jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/3/15 3Ob20/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1977

Norm

EO §1 Abs1 Z13 IIL
EO §7 Abs4 F
VVG §3 Abs2

Rechtssatz

Der auf dem Rückstandsausweis angebrachte Vermerk " stellt eine zwar nicht präzise, weil dem Wortlaut des§ 3 Abs 2 VVG nicht entsprechende, aber nach seinem Inhalt eindeutige "Vollstreckbarkeitsklausel" dar. Die Aufhebung dieser Klausel muß der Verpflichtete im Falle ihrer Gesetzwidrigkeit (unrichtigkeit) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde erwirken.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 20/77
  Entscheidungstext OGH 15.03.1977 3 Ob 20/77
  EvBl 1977/268 S 665

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0000215

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at